

FINANZORDNUNG

§1 Vereinskasse

1. Der TSV Wäschenbeuren verwaltet alle seine Finanzgeschäfte über eine Vereinshauptkasse.
2. Für die ordnungsgemäße Kassenführung sind der Finanzvorstand sowie der gesetzliche Vorstand verantwortlich.

§2 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und unter Wahrung der Gemeinnützigkeitsvorgaben nach Abgabenordnung verwendet werden.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen oder zum gewollten Zweck stehen.
3. Es gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
4. Der Haushaltsplan des Vereines wird von der Vorstandschaft erarbeitet und vom Hauptausschuss genehmigt. Die einzelnen Abteilungen legen ihre Entwürfe rechtzeitig der Vorstandschaft vor.
5. Das Solidaritätsprinzip gebietet es, dass der Gesamtverein im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des notwendigen Sportbetriebes ermöglicht, soweit dies finanziell möglich ist.
6. Keine Person (Mitglied oder Nicht-Mitglied) darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen des Vereines begünstigt werden.

§3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan für den Gesamtverein aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereines richten.
2. Der Haushaltsplan muss im November des jeweiligen Vorjahres vom Hauptausschuss beraten und genehmigt werden. Der Mitgliederversammlung des Vereines ist er in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Bei Erstellung des Haushaltsplanes unvorhersehbare, wesentliche Änderungen der finanziellen Situation müssen nachträglich durch Beschluss des Hauptausschusses, soweit das Notfallrecht des Vorstandes gem. §§ 10 Ziff.3, 9 Ziff.2 der Satzung gilt, durch diesen als Nachtrag in den laufenden Haushalt eingefügt werden.
4. Die tatsächliche Entwicklung des Haushaltsplans im Geschäftsjahr wird Quartalsweise im Hauptausschuss durch den Finanzvorstand vorgestellt.

§4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines (Gesamtverein, Abteilungen) für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden und eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß 8 16 der Vereinssatzung zu prüfen.
3. Der Jahresabschluss wird vom Finanzvorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen und kann von den Vereinsmitgliedern danach eingesehen werden.

§5 Verwaltung der Finanzmittel / Zahlungsverkehr

1. Alle Finanzgeschäfte des Vereines erfolgen über die Vereinskasse/-konten.
2. Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen des Vereinskontenplanes -wie dort vorgesehen- den Abteilungen oder dem Gesamtverein zugeordnet.
3. Zahlungen können nur vom Finanzvorstand geleistet werden, wenn sie nach §7 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können auf Antrag in Ausnahmefällen vom Vorstand genehmigt werden (Bsp.: Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Finanzvorstand vorzunehmen. Die Abrechnung der Sonderkassen / -konten muss spätestens 2 Monate nach Ende des Ausnahmetatbestandes (Bsp.: Großveranstaltungen) erfolgen.

§6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge -auch eventuelle Abteilungsbeiträge- werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht. Abteilungsbeiträge werden als Einnahme der jeweiligen Abteilung zugeordnet.
2. Einnahmen (inkl. nicht schriftlichem Sponsoring) und Ausgaben aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden vom Gesamtverein verbucht. Der Überschuss wird unter Abzug eines festzulegenden Verwaltungs- und Steueranteiles des Gesamtvereines der jeweiligen Abteilung zugeordnet. Bareinnahmen sind vor Übergabe an den Finanzvorstand durch zwei Unterschriften derjenigen, die die Beträge eingenommen oder die Einnahme überwacht haben, zu bestätigen.
3. Schriftliche Sponsoren-/Werbeverträge kann ausschließlich der Gesamtverein abschließen. Zahlungseingänge sind vollständig über die Hauptkasse abzuwickeln. Die Einnahmen -verbleiben vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Hauptausschusses- beim Gesamtverein. Dies gilt auch für Trikotwerbung.

§7 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereines ist -wenn möglich- bargeldlos abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg -bei Sammelbelegen unter Angabe der Zahl der Einzelbelege- vorhanden sein, aus dem sich Tag des Vorganges, der Betrag und der Zweck sowie -wo erforderlich- der Umsatzsteuerbetrag ergibt.
2. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Finanzvorstand muss der gesetzliche Vorstand die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
3. Die bestätigten Rechnungen sind schnellstmöglich dem Finanzvorstand unter Beachtung von Skonto-Fristen einzureichen.
4. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen spätestens zum 15.12. des laufenden Jahres beim Finanzvorstand abzurechnen.

§8 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Der Verein wird rechtlich verbindlich ausschließlich vom gesetzlichen Vorstand vertreten, d.h. nur dieser kann Verträge zu Lasten des Vereines, Dauerschuldverhältnisse und ähnliches eingehen. Die Satzung des Vereines regelt das Nähere, insb. die Höhe des Betrages bis zu dem der Vorstand -außer bei Gefahr im Verzug- ohne den Hauptausschuss entscheiden kann.
2. Unzulässig ist die Stückelung eines einheitlichen Vorganges, nur zum Zweck, die gesetzten Betragsgrenzen zu umgehen.

§9 Spenden und Zuschüsse

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Voraussetzung ist, dass der Verein als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt wurde und eine gültige Befreiung von der Körperschaftssteuer vorliegt.
2. Alle Spenden -zweckgebunden oder nicht zweckgebunden- müssen auf ein Konto des Hauptvereines überwiesen oder eingezahlt werden. Zweckgebundene Spenden werden nach Verbuchung dem jeweiligen Zweck zugeführt oder der benannten Abteilung zugeordnet. Auf Wunsch des Spenders werden -soweit gesetzlich möglich- Spendenbescheinigungen erstellt.
3. Alle Zuschüsse der Kommune oder der Verbände kommen dem Gesamtverein zugute.

§10 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuss am 17.04.2024 in Kraft.

1. Vorsitzender
Achan Schwarz

1. Stv. Vorsitzender
Nadine Rieger

Anhang 1: Zuschüsse und Zuwendungen für Mitglieder und Abteilungen

1. Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Zuschüsse und Zuwendungen gelten als generell genehmigt. Sie sind dem Hauptausschuss bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen lediglich vorab zur Kenntnis zu geben. Der Hauptausschuss hat in besonderen Fällen, insb. aus finanziellen Gründen, ein Vetorecht.

Die festgelegten Zuschüsse / Zuwendungen sollen regelmäßig auf ihre Auswirkungen auf den Verein, insbesondere finanzielle Auswirkungen, überprüft werden.

2. Trainingslager

Trainingslager sind rein sportliche Veranstaltungen für die aktiven Sportler des Vereines zur Vorbereitung auf die kommende, offizielle Spiel- / Wettkampfsaison. Voraussetzung ist die vorherige Vorlage einer Teilnehmerliste sowie eines Trainingsplanes im Hauptausschuss. Bezuschusst werden alle mindestens 18 Jahre alten aktiven Sportler, die Vereinsmitglied sind. Der TSV bezuschusst Trainingslager mit einer Summe von 15.- Euro pro Teilnehmer und Jahr.

Derzeit sind berechtigt Trainingslager durchzuführen:

1. Mannschaft Fußball
2. Mannschaft Fußball

Weitere Mannschaften, die die Bedingungen erfüllen, werden unter der Wahrung der Gleichbehandlung durch Beschluss des Hauptausschusses aufgenommen.

3. Teilnahme an Sportfesten

Als bezuschussungsfähige Sportfeste gelten alle von den Verbänden (DSB/WLSB/Staufengau) initiierten Sportveranstaltungen. Der TSV bezuschusst die Teilnahme an diesen Veranstaltungen für alle aktiven Sportler des Vereines durch Übernahme aller Wettkampfgebühren für die gemeldeten Teilnehmer. Betreuer / Wettkampfrichter erhalten einen Zuschuss von 5.- Euro pro Tag.

Für Turnfeste (Landeturnfest / Deutsches Turnfest) mit pauschale Festgebühr (enthaltene und nicht separat ausgewiesenen Wettkampfgebühren) werden 50% der Gebühr bis zu einem Maximalbetrag von 15€ für alle aktiven Sportler übernommen. Zuschüsse für Betreuer / Wettkampfrichter von Turnfestteilnahmen werden individuell durch den HA festgelegt.

4. Weihnachtsfeiern oder sonstige Vereinsfeiern

Der TSV bezuschusst über die Nikolausfeier des Gesamtvereines hinaus keine Weihnachtsfeiern. Stattdessen wird ein jährlicher Ehrenamtsabend für die ehrenamtlich im Verein Tätigen durchgeführt.

5. Saisonabschluss

Zur Durchführung eines Saisonabschlusses bezuschusst der TSV Saisonabschlussfeste, Jahresabschlussfeste etc. von jugendlichen Sportlern, die Mitglied im TSV sind, in Höhe von maximal 8 Euro pro Jugendlichen und Jahr. Voraussetzung ist die Vorlage einer Teilnehmerliste und Rechnungen in Höhe von mindestens des beantragten Zuschussbetrages. Teilbezuschussungen sind bis zu 2mal pro Jahr möglich. Ist das Mitglied in mehreren Sportgruppen, so kann nur für eine Sportgruppe dieser Zuschuss beantragt werden.

6. Beflockung von Trikots

Der TSV übernimmt die Kosten der Beflockung von Wettkampf-/ Spielbekleidung, Jacken der Trainings- und Präsentationsanzüge sowie Poloshirts. (Schriftzug „TSV Wäschenbeuren“ und Vereinslogo).

7. Zuschuss zur Anschaffung von Sport- und Wettkampfkleidung

Der TSV Wäschenbeuren übernimmt in der Regel keine Kosten für Sport- und Wettkampfkleidung. Er vereinbart -soweit möglich- mit einem Ausstatter einen Rahmenvertrag, der dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern finanzielle Vergünstigungen bietet, und veröffentlicht dies auf seiner Homepage. Die Finanzierung soll möglichst über Sponsoren, ggf. mit Zuzahlung der Sportler erfolgen. Über Sonderfälle (z.B. trotz Suche kein Sponsor vorhanden) entscheidet der Hauptausschuss.

8. Offizielle Arbeitsdienste

Während offizieller Arbeitsdienste (Christbaumsammlung, Altpapersammlung, ...) erhalten die ehrenamtlich mitarbeitenden Vereinsmitglieder kostenlose Verpflegung (Getränke, kleineres Essen). Bei Veranstaltung mit Bewirtung (Pfungstmarkt, Grillen bei Aktive, ...) erhalten die Mitglieder je Schicht (mind. 2 Stunden) ein Getränk und ein Essen.

9. Jubiläumszuwendungen

Der Verein gratuliert seinen Ehrenmitgliedern + Mitgliedern zum Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr und darüber in 10 Jahres-Schritten.

Gratuliert wird durch persönlichen Besuch und Übergabe eines Geschenkes.

Der Besuch wird vorgenommen durch den 1. und/oder den 2. Vorsitzenden ab dem 70. Geburtstag und bei Ehrenmitgliedern, ansonsten durch den jeweiligen Abteilungsleiter.

Die Art des Geschenkes / dessen Wert wird festgelegt durch den Hauptausschuss.

Stand 01.01.2017 sind dies:

- zum 50. Geburtstag: Essensgutschein für TSV-Gaststätte in Höhe von 15.- Euro
- zum 60. Geburtstag: Essensgutschein für TSV-Gaststätte in Höhe von 20.- Euro
- zum 70. Geburtstag: Essensgutschein für TSV-Gaststätte in Höhe von 30.- Euro
- zum 80. Geburtstag
- und darüber hinaus/
- Ehrenmitglieder: Essensgutschein für TSV-Gaststätte in Höhe von 40.- Euro

9. Übungsleiterentschädigung

Der TSV vergütet seine ehrenamtlich tätigen Übungsleiter pauschaliert wie folgt:

Erbrachte Übungsstunden je Jahr werden auf der Basis eines Stundenzettels gemäß eines vom Hauptausschuss beschlossenen Stundensatzes vergütet. Dazu zählen nicht Trainingsvorbereitung und Wettkampfbetreuung.

Ab 01.01.2023 gültige Entschädigung:

Ab 10 Stunden je Halbjahr wird jede erbrachte Stunde mit 6€ vergütet.

Verzichtet ein Übungsleiter freiwillig auf die Auszahlung erhält er vom Hauptverein eine Spendenbescheinigung in entsprechender Höhe am Ende des Jahres. Der Verein behält sich vor, diese Vergütungen kurzfristig zu reduzieren oder ggf. zu streichen, sollten die benötigten finanzielle Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

10. Trainerbezahlung

Der TSV Wäschenbeuren übernimmt Trainerentgelte inkl. der evtl. anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für seine bezahlten Trainer in folgender Höhe pro Jahr:

Fußball:	Mannschaft Aktive 1 und 2	Euro 7.400
	Damen	Euro 2.000
Turnen/Leichtathletik:	Alle Gruppen	Euro 7.735
Judo:	Alle Gruppen	Euro 1.236
Tischtennis:	Alle Gruppen	Euro 4.000
Gesamt:	Alle Gruppen	Euro 22.371

Die Aufteilung der Gesamtbeträge für den einzelnen Bereich bleibt den Abteilungen vorbehalten.

Voraussetzung ist ein mit dem Hauptverein geschlossener Trainer-Vertrag.

Über die Gesamthöhe der den einzelnen Bereichen freigegebenen Trainerentgelte entscheidet der Hauptausschuss.